

1849. wuf. 10. 22

Dieses Beiblatt zum „Siebenbürger Wochenblatt“ erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Der Satellit.

Das Siebenb. Wochenblatt und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zustellung 3 fl. 30 kr. C. M.

N^o. 4.

Kronstadt, den 13. Januar.

1849.

Protokoll der romanischen Nationalversammlung abgehalten in Hermannstadt am 16^{ten} December 1848.

Die aus ungefähr 200 Mitgliedern, Erzpriestern, Geistlichen, Notabeln und andern Intelligenzen der Nation bestehende Versammlung wurde vom unterfertigten Bischof und Vorsitzer Andreas Schaguna um 9^{1/2} Uhr Vormittag mit einer den ersten Umständen angemessenen Rede in Gegenwart der löbl. Militärcommission, bestehend aus Sr. Excellenz dem Feldmarschall-Lieutenant Pfersmann, Kriegsekretär Florian Glanz und Obristleutnant Klima, eröffnet. Während der Rede des Präsidenten ward auch die Verordnung Sr. Exc. des commandirenden Generalen Anton Freiherrn von Puchner vom 9. December 1848 Nr. 4866 sowohl im deutschen Original, als auch romanisch verlesen; worauf der Vorsitzer seine Rede fortsetzte worin er den ganzen dormaligen Stand unsres Vaterlandes beschrieb, zwischen wahren und falschem Patriotismus und Nationalitätunterschied, den Terrorismus des Feindes mit dem wir kämpfen, schilderte, die Mittel berührte, welche angewendet worden, um den Krieg auf die möglichst menschliche Art zu führen, und nachdem er der Versammlung empfohlen hatte, auf Mittel zum Frieden und zur Verhütung von Gräueln zu denken, machte er dieselbe zum Schluß mit der Abdankung Sr. Majestät des Kaisers und Königs Ferdinand und der Thronbesteigung seines erhabenen Neffen Erzherzogs Franz Joseph bekannt. Die letztere Nachricht wurde von der ganzen Versammlung mit dreifachem Lebehochruf begrüßt. — Hierauf forderte der Vorsitzer die Mitglieder der Versammlung auf, ihre Ansichten frei und offen auszusprechen.

Ein Mitglied wünschte, es sollten die einen Frieden im Lande vorbereitenden Mittel, so auch jene, welche zur Abstellung der Ungehelichkeiten und Gräueln zu ergreifen seien, in augenblicklich zu fordernde und gleich zu erledigende, dann in andre, welche den Frieden sichern und alle Gefahr drohenden Umstände für alle Zukunft entfernen sollten, geschieden werden.

Ein andres Mitglied erklärte: die Versammlung müsse zuerst alle Vorkehrungen und Mittel, welche in dieser Hinsicht vom romanischen Pacificationsauschuß ergriffen worden, kennen lernen um zu wissen, wo man zu beginnen habe.

Ein Mitglied des berührten Ausschusses gab weitläufige, documentirte Rechenschaft über alle Geschäfte, welche derselbe seit 2^{1/2} Monaten besorgt; diese wurde beifällig aufgenommen und zugleich die unsäglichen Schwierigkeiten anerkannt, mit welchen der Ausschuß in dieser so kritischen Zeit zu kämpfen habe.

Hierauf schlugen einige geistliche und weltliche Sprecher verschiedene Maßregeln zur Herstellung des Friedens vor. Die Versammlung vereinigte sich nach einer ersten Berathung von 4 Stunden und nach Anhörung vieler Beschwerden aus fast allen Theilen des Landes über folgende Punkte einer Nationalpetition:

1. Es mögen die Officiolate in allen Comitaten, Distrikten und Trüthen im Verhältnis, das aus einer besondern Zählung nach Nationalitäten hervorgeht, restaurirt und dieselben in ihren Aemtern bestätigt werden. Dies ist eine Maßregel, welche die Anarchie mit der Wurzel ausrottet, weil einerseits das Volk Beamte erhält, denen es vertraut, gehorcht und sich allen Befehlen und Verwaltungs- so wie Friedensanordnungen fügt; andererseits hat die Landesregierung für den Fall der Nichterfüllung ihrer Verfügungen, wen sie zur strengen Rechenschaft ziehen soll. Es ist also die Restauration der Officiolate eine Bedingung, ohne welche kein Friede zu Stande kommen kann.

2. Es mögen im Sinne der Blasendorfer auch von Sr. Majestät dem Kaiser durch die allerhöchste Resolution aus Innsbruck vom 23. Juni l. J. ernannt werden, um alle Differenzen zwischen den gewesenen Frohnbauern und Grundherrn, zwischen Privaten, Communitäten und Nationen untersuchen sollen. Die unausweichliche Aufstellung solcher Commissionen erkannten auch die Aristokraten auf

ihrem Landtage an. — Eine Menge von Colonifaturen, welche den Landleuten in allen Comitaten weggenommen und nachgrade zu den Allodialuren geschlagen worden sind, besonders seit 1819 herwärts; die allmähliche Einnahme von Wiesen, Waldungen, Mühlen und andrer Gemeinderealtäten durch die Grundherrn sind eben so viel Gegenstände von Ansprüchen, welche das Volk sehr beunruhigen, indem es mit Ungeduld die endliche Entscheidung dieser Differenzen erwartet.

3. Man soll noch andre gemischte Commissionen verlangen, um alle von den Feinden durch Feuer und Plündern verursachten Schäden zu erörtern und zugleich die Entschädigung theils aus den christlichen Sammlungen, theils aber und mehr noch aus den Kriegskontributionen zu veranlassen, welche ohne Zweifel von den rebellischen Städten und Personen erhoben werden müssen. Wenn diese Commissionen nicht beschleunigt werden, ist eine große Zahl von Gemeinden, sind viele tausend Familien dem Verderben, ja der völligen Vernichtung ausgesetzt, wodurch für die Zukunft auch dem Staat ein namenloser Schaden zugeht.

4. Es mögen einer mobilen romanischen Garde von etwa 15000 Mann Feuerwaffe mit Bajonetten verabsolgt werden, welche gut eingeübt und disciplinirt werden soll. Um Frieden zu erhalten, muß man endlich den Feind bezwingen, dies kann aber nur durch zweckentsprechende Waffen geschehn; ohne Waffen können selbst Helden nicht tapfer sein.

5. Man soll sich noch beiläufig 50,000 Flinten für das gesammte Volk auf Rechnung und Kredit der Nation anschaffen.

6. Man soll Schulen eröffnen, und auch provisorische juridische Lehranstalten in Blasendorf und Hermannstadt errichten, bis man die vom Monarchen erbetene Universität einrichten kann, da es durchaus notwendig ist, daß die studierende Jugend so viel möglich an einem Ort und mit Nutzen für die Zukunft beschäftigt werde. Die romanische Jugend kann unter den gegenwärtigen Umständen den juridischen Kurs nicht mehr auf den Collegien machen, wo sie bisher studirte, weil diese dormalen nicht geöffnet sind, aber auch weil es nicht gerathen wäre, daß sie mit der magyarischen Jugend in Verbindung käme, welche sich fast durchgängig in den rebellischen Lagern befindet.

7. Den Gemeinden soll Brennholz sowohl aus den Waldungen von Privaten, als auch des Fiscus gegeben werden, damit die Familien aus so vielen abgebrannten Ortschaften, als auch alle andern, deren Männer seit Monaten im Lager sich befinden, nicht vor Kälte umkommen mögen. Die auszuhauenden Waldungen sollen abgeschätzt, das Werkholz aber geschont werden.

8. Die Angelegenheiten der Bergbewohner aus der Kempinener Herrschaft mit dem Fiscus bezüglich der Wälder wird mit allem Nachdruck empfohlen.

Die Maßregeln und Bedingungen einer künftigen Pacification sind, daß

9. die Versammlung mit strenger Festhaltung aller Punkte der Blasendorfer Petitionen vom Mai und September l. J. neuerdings gegen die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn protestirt, als gegen die Quelle aller über das Vaterland gekommener Drangsale; sie verlangt, daß das Großfürstenthum Siebenbürgen in seiner Unabhängigkeit bleibe, und daß die Fundamentalgesetze der neuen österreichischen Constitution, welche auch die romanische Nation annimmt, angepaßt werden mögen.

10. Das Gubernium aus Klausenburg, welches sich so oft durch sein perfides Benehmen compromittirt hat, soll aufgehoben und die Decrete und Verordnungen, welche noch von ihm ausgehen werden, als solche, welche statt zu beschwichtigen, die Wirren nur noch vergrößern, für nichtig erklärt werden.

Es protestirt daher die Versammlung gegen alle Handlungen dieses Guberniums, genehmigt das Bittgesuch des romanischen Comités, was in dieser Beziehung im Wege des H. Generalcommando

daß Sr. Majestät unterbreitet worden ist, und bittet schließlich, es möge eine provisorische Landesregierung aufgestellt werden, welche öffentliches Vertrauen besitzt, unterm Vorsitz Sr. Excellenz des Hrn. commandirenden Generalen Freiherrn Anton von Puchner, welche bis zum gänzlichen Frieden und Regelung aller Verhältnisse des Landes die Verwaltung führen möge.

11. Die Versammlung verlangt und wünscht, es möge Sr. Majestät das romanische Comité als permanent zu bestätigen geruhen, bis zur Zeit, bis sich die Nation organisiren kann und auch ihre internationalen Verhältnisse durchaus durch einen allgemeinen Landtag geregelt werden.

12. Es möge ein aus allen Nationalitäten des Landes, so weit es die Umstände zulassen, zusammengesetzter Landtag einberufen werden.

13. Die Nation behält sich auf Grundlage der Gleichheit der Rechte und Nationen das Recht vor, sich ein Nationaloberhaupt zu wählen, welches von Sr. Majestät bestätigt werden soll, und sich zu einer Generalversammlung zu organisiren auf Grundlagen, welche von dem constituirenden Reichstag der Monarchie für alle Nationen garantirt werden.

Während und nach Feststellung dieser Punkte wurden mehre Interpellationen bezüglich der sächsisch-romanischen Angelegenheit gemacht, und das Comité aufgefordert: ob es in dieser Beziehung irgend ein Gesuch eingereicht habe? die Versammlung erklärte, daß sie mit der Antwort der sächsischen Universität durchaus nicht zufrieden sei, wenn sie nicht faktisch irgend wie die Erfüllung dieser Versprechungen sehe und auch die Dorfscommunitäten sich nicht einmal den Notar und die Geschworenen frei wählen könnten, und wenn nicht einmal ein romanischer Beamter angestellt werde, selbst in den zu Oberalta gehörigen Dörfern oder in Kockelburg. Zugleich protestirte sie gegen den Ausdruck „Sachsenboden“ statt Königsboden, indem die Romanen mit den Sachsen auf diesem Boden Eigenthum und Rechte nach den Gesetzen gleich hätten.

Gegen Ende der Sitzung erhoben sich einige bittere Klagen über einige sehr drückende und schmerzhaft Verdächtigungen, welche über die romanische Nation ausgestreut worden, um sie zu verschwärzen; dergleichen sind: Die Romanen seien Reactionäre. Dies heiße so viel, als ob die Romanen die Unterthanenschaft und alle übrigen Tyraneien wieder auf sich herabrufen wollten. Die Versammlung weist diese Verdächtigung mit aller Indignation von sich und erklärt zugleich, daß die romanische Nation einen constitutionellen Thron und Monarchie wünscht und nicht den Despotismus. Die Romanen wünschten einen unabhängigen Staat mit Unterdrückung der andern Nationalitäten. Die Versammlung erklärt diese Verdächtigung als von einem solchen Egoismus ausgegangen, welcher der romanischen Nation gerne das Recht und die Gleichheit verweigern möchte. Die Ungarn wollen eine Trennung der Monarchie, die Romanen dagegen versprechen eben jetzt ihr Blut für die Aufrechterhaltung der ungetheilten österreichischen Monarchie. Die Versammlung ist überzeugt, daß die Zukunft und das Glück der romanischen Nation von dem Bestande der österreichischen Gesamtmonarchie bedingt ist daher sie auch feierlich gegen jeden Verdacht einer Trennung der Monarchie protestirt.

Die Romanen seien Republikaner. Diese Verdächtigung ist durch die Treue der Romanen hinlänglich ... erlegt, welche sie für den österreichischen Thron zu jeder Zeit bewiesen hat und auch dormalen die romanischen Regimenter und die Legionen beweisen, welche ihr Blut für die Gesamtheit der Monarchie und die Allerhöchste österreichische Dynastie vergießen. Uebrigens sind Republikaner und Reactionäre einfältige Widersprüche, die sich gegenseitig aufheben. Die Versammlung protestirt nachdrücklichst gegen solche Verläumdungen; die romanische Nation will und verlangt eine wohlverstandene Freiheit, deren Garantie sie in der constitutionellen Monarchie sieht.

Die Romanen seien Communisten. — Die Versammlung erkennt auch hierin bloß eine lächerliche Verleumdung, welche sie eben auch einmüthig zurückweist und mit gerechtem Unwillen dagegen protestirt. Die Romanen sind zum größten Theil Landleute und Decenomen, deren Sinn für ein abgesondertes Besitztum, indem sie die Aufhebung der Roboten verlangte, grade eine Garantie des Besizes wünscht. Die Romanen kennen weder communistische Ideen, noch den Stand der Proletarier. Es ist wahr, in den dormaligen Kriegeszeiten geschehen auch Ungeleglichkeiten und Raub: die Versammlung, ohne sie im mindesten zu entschuldigen, führt sie auf ihr ursprünglichen Quellen zurück, welche eines theils die Differenzen sind, welche im 3. Punkt aufgezählt wurden, andrerseits aber die

Herausforderungen der Feinde durch ihre gränzenlosen in den romanischen Gemeinden verübten Räubereien, welche die Leute ihr Gleichgewicht verlieren machen.

Nachdem die Versammlung ihre Zustimmung zu oben erwähnten Punkten erklärt hatte, wurde sie vom vorsitzenden Bischof aufgelöst. Gegeben zu Hermannstadt aus der Sitzung der Nationalversammlung.

| | |
|---|--|
| Pfersmann m. p. Feldmarschalllieutenant. | Andreas Schaguna m. p. Bischof und Vorsitzer. |
| Florian Glanz m. p. Kriegssekretär. | Paul Dunka m. p. Sekretär der Versammlung. |
| Klima m. p. Oberstlieutenant. | Georg Bariß m. p. Sekretär der Versammlung. |
| | J. Chania m. p. Erzpriester Sekretär der Versammlung. |

Grundrechte der österreichischen Völker.

Nachfolgend geben wir die nächstens vom österreichischen Reichstage in Verhandlung zu nehmenden hochwichtigen Grundrechte des österreichischen Volkes in voller Ausführlichkeit, sowie sie in der Sitzung am 21. Dezember in voller Reichsversammlung vorgelesen wurden:

§. 1. Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt.

§. 2. Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger. Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreich. Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

§. 3. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft.

Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur der persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

§. 4. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlicher Richter entzogen werden; privilegirte und Ausnahmegerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der That ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Ungehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution aus freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§. 5. Das Verfahren von dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rüchlich deren er bereits durch das Geschworenengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.

§. 6. Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögensentziehung dürfen nicht angewendet werden.

§. 7. Das Hausrecht ist unverleglich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letztern ist nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverleglichkeit des Hausrechtes ist kein Hinderniß der Verhaftung eines auf frischer That Betretenen oder gerichtliche Verfolgung.

§. 8. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme

nahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

§. 9. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§. 10. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegeseze enthaltenen Beschränkungen. Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgehd gefordert werden.

§. 11. Die österreich. Staatsbürger haben das Recht sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

§. 12. Die österreich. Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insofern Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§. 13. Jedem österreich. Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübung gewährleistet.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 14. Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Cultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

§. 15. Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchenvorsteher, sowie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 16. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 17. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrags bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civilehe stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 18. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauchs wird durch ein Gesetz geregelt.

§. 19. Dem österreich. Staatsbürger wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten unentgeltlich erteilt und durch ein Gesetz geregelt.

Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der competenten Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

§. 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concession, weder durch Sicherheitsleistungen, noch durch Staatsauslagen, weder durch Beschränkung des Buchdrucks und Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz, oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen, und bis zur Erlassung eines revidirten Strafgesetzes nach besonderen Pressvorschriften bestraft.

§. 21. Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverlegliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt, und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

§. 22. Das Eigenthum ist unter dem Schutze des Staates.

Niemand darf aus seinem Eigenthume verdrängt werden, außer a) in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses, oder b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes, und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende, Schadloshaltung vorgenommen werden.

§. 23. Die Theilung des Eigenthumes in ein Ober- und Nutzungseigenthum ist für immer untersagt.

Das Eigenthum darf weder durch das Lebensverhältniß, noch durch das Institut des Familien-Fideicommisses beschränkt sein.

Die Auflösung des Lebensbandes und der Familien-Fideicommisses wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 24. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§. 25. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

- die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
- die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;
- die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in dem Gemeindeverband zu verweigern und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

§. 26. Zum Schutze des Staates und der Constitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde getheilt und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Constitution besiedet und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Civilbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§. 27. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

§. 28. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disciplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

§. 29. Alle wehrhaften Staatsbürger, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde.

Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Nationalgardegesetz. (C. Z. v. B.)

Geschichtliche Rückblicke.

Politische Losungsworte, welche sich seit 1788 in Frankreich gefolgt sind.

(Aus dem Manchester-Guardian.)

1788. Es lebe der König! Es lebe der Adel!

1789. Fort mit dem Adel, fort mit der Bastille! Es leben die allgemeinen Stände!

1790. Fort mit den allgemeinen Ständen! Es lebe Ketter! Es lebe Mirabeau! Es leben die Patrioten Orleans und die Geistlichkeit!

1791. Fort mit dem Adel, fort mit der Geistlichkeit, mit Ketter! Es lebe Bailly; Lafayette! Es lebe der constitutionelle König!

1792. Fort mit dem königlichen veto, mit Lafayette! Fort mit Bailly und der Constitution von 1791!

1793. Fort mit dem König Ludwig Capet! Fort mit dem Thron und der Constitution von 1791! Fort mit Brissot und Dumouriez! Es lebe die französische Republik! Freiheit, Gleichheit, Brüderschaft! Es leben die Girondisten!

1793. Tod dem Könige! Fort mit dem Adel, den Aristokraten, den Reichen und der Geistlichkeit! Es leben die Jacobiner! Es lebe Robespierre. Es lebe Marat, der Volksfreund! Es lebe die Schreckensregierung!

1794. Fort mit den Girondisten! Es lebe Barrere und Couthon! Es lebe die Guillotine!

- 1794—95. Fort mit den Terroristen, den Blutmenschen! Fort mit Robespierre!
- 1795—99. Es lebe das Direktorium! Es leben Barras und Bonaparte! Es leben die 500! Fort mit dem Direktorium! Es leben die Consuln! Es lebe Bonaparte, der erste Consul!
- 1799—1808. Fort mit den Consuln und der Republik! Es lebe der Kaiser Napoleon! Es lebe der Krieg und die Ehrenlegion! Es leben die Titel! Es lebe Josephine!
- 1806—13. Fort mit dem Papst! Es lebe Marie Louise und der König von Rom!
1814. Fort mit Joseph Hieronymus und Murat! Fort mit dem Senat und dem kaiserlichen Adler! Es lebe der legitime König und die Verbündeten!
- 1815 im März. Fort mit den Verbündeten, den Bourbons und den Legitimisten! Es lebe Napoleon!
- 1815 im Juni. Fort mit dem verjagten Corsikaner! Fort mit der Armee, mit den Verräthern Ney und Lavalatte! Fort mit der Revolution von hundert Tagen! Es lebe Ludwig der Erbherr!
- 1816—30. Fort mit den Ultras, es lebe Decazes! Fort mit Decazes, es lebe Billete! Es lebe Angouleme und Karl X. der Geliebte! Fort mit Polignac und den Ordonanzen! Fort mit Karl X., der Legitimität und den Bourbons! Es lebe Ludwig Philipp, der Bürgerkönig.
1848. Fort mit Ludwig Philipp und Guizot! Fort mit Remours, Joinville u. Es lebe die Revolution, es leben die Barrikaden, das Arbeitervolk, die Blousenmänner!
1849. ?

(P. A. B.)

Allerlei Neuigkeiten.

— General Cavaignac ein Protestant. Unter die vielen Gerüchte, die gegen den General Cavaignac in Frankreich verbreitet wurden, um die Erwählung Louis Napoleons zum Präsidenten der Republik zu befördern, gehörte auch das, daß sich der General heimlich zum Protestantismus bekenne. Auch der „Semeur“, der zum Theil von protestantischen Geistlichen redigirt wird, nimmt dieses Gerücht auf, begnügt sich jedoch beizufügen, daß dieser Umstand, wenn er begründet wäre, auf sein Votum keinen Einfluß üben würde, indem er lediglich im Interesse der Ordnung den General Cavaignac als den geeignetsten Candidaten für die Präsidentsur empfohlen.

Auf das mehrfache Verlangen der Auslieferung der Leiche Blum's an dessen Hinterlassene hat das österreichische Ministerium durch ein Gesandtschaftsschreiben abschlägig geantwortet. Die österreichische Regierung fürchtet nämlich, daß die Ausgrabung der auf dem Kirchhofe beerdigten Leiche zu einer neuen politischen Gährung benützt werden könnte, und wendet zugleich ein, daß die Ausgrabung jedenfalls schon zu spät wäre, bei der Leiche Blum's diejenigen Vorsichten anzuwenden, welche ein längerer Transport in Sanitätshinrichtungen erfordere.

Die römischen Verhältnisse verschlingen sich immer mehr zu einem unentwirrbaren Knäuel, den wohl nur die Schärfe des Schwertes wird zerhauen müssen. Die Deputation der beiden Kammern, welche bekanntlich sich nach Gaeta zum Papste verfügen sollten, wurden trotz der Vollgiltigkeit ihrer Pässe an der neapolitanischen Grenze zurückgewiesen, und erhielten auf ein Anfrageschreiben an den Kardinal Antonelli die Antwort, daß der Papst von seinem Manifeste, worin er gegen das bestehende Ministerium protestirt und die Regierungscommission unter Kardinal Casiracane eingesetzt hat, nicht zurückgehen, mithin, so leid es ihm auch thue, die Deputirten nicht empfangen könne. Ihre Weiterreise wäre also vergeblich, der Papst könne nicht nach Rom zurückkehren, er empfehle die Stadt der Gnade des Herrn (und den Kanonen des neapolitanischen Kriegs?).

Abbas Pascha, der neue Vicekönig von Aegypten, ist vom Sultan als solcher bestätigt worden.

Furchtbares Unglück. Zu Londonderry langte am 3. d. M. das gleichnamige Dampfschiff, das zwischen Sligo und Liverpool fährt, mit 123 todtten Passagieren an. Es war am 1. mit 146

Mann von Sligo abgefahren, die meisten wollten sich zu Liverpool nach Amerika einschiffen. Der Abend war aber so stürmisch, daß die Passagiere in den untern Raum gewiesen wurden. Man schloß die Luken, es fehlte aber unten an Luft und 123 Personen erstickten, bevor die Mannschaft, durch einen heraufgedrungenen Passagier gewarnt die Luken öffnend, die Uebrigen rettete. In Londonderry schritt man sogleich zur Untersuchung, der Kapitän wurde verhaftet.

(Kronstadt, 13. Januar.) Der Verkehr mit dem benachbarten Harompe ist heute neuerdings beschränkt worden, indem das zweite S. J. Infanterieregiment noch immer nicht ganz zu seiner Pflicht zurückgekehrt ist und seine volle Unterwerfung eingesandt hat. Das Husarenregiment ist den von Se. Excellenz dem Feldmarschalllieutenant v. Gedeon gestellten Bedingungen größtentheils nachgekommen und die Marcalcongregation in S. J. György am 10. in exemplarischer Ruhe abgehalten worden. Die Versammelten legten den Eid der Treue für Se. k. k. Majestät Franz Joseph I. ab und versprachen den gestellten Friedensbedingungen nachzukommen. Die große Mehrheit des Volkes will den Frieden und nur einzelne Auführer schüren an der Fortdauer der gräßlichen Verwirrung, um im Iruben fischen zu können. Das 2. S. J. Regiment soll concentrirt werden, um es dann in Masse zu seiner beschwornen Pflicht zurückzuführen. — Wiederholt müssen wir die Freunde und Anhänger der guten Sache mahnen wachsam zu sein! Einzelne Trupps Kossuthhusaren und Onkentes treiben ihr Unwesen in und bei K. Váshely und beunruhigen ihre eignen Landsleute. Ein Theil dieser Rebellen wollte nach der Csik und sich von da nach Marosch-Bascharhely und Klausenburg werfen. Sie sind aber von den ihrem Kaiser treugebliebenen Csikern mit blutigen Köpfen zurückgeschickt worden und wollten hierauf ihr Heil bei O. K. land versuchen, wo sie aber dem tapfern Major Baron Heydte in die Hände gefallen sind und eine tüchtige Schlappe erlitten haben. — Die Csiker, welche gerne ihren gewohnten Verkehr mit Kronstadt fortsetzen möchten, werden nicht durch Harompe gelassen. Neulich ist es vorgekommen, daß man den Pferden der Csiker Ohren und Schweife abgeschnitten und die armen Thiere gänzlich verstümmelt hat. — Die Bösgesinnnten in Harompe wollen es den Csikern nicht verzeihen, daß sie ihnen nicht zur Hilfe gekommen sind und Kronstadt erstimt und genommen haben. Der saubere Gedanke Kronstadt doch noch einzunehmen, spuckt noch in vielen Köpfen, wird aber für immer nur ein Hirngespinnst bleiben, wenn die Kronstädter sich tapfer halten werden, woran nicht zu zweifeln ist.

Neuestes.

Vom Kriegsschauplatz aus Ungarn lauten die Nachrichten für unsre, die gerechte, Sache sehr günstig. Die Kaiserlichen sind überall siegreich. Das 6. und 7. Armeecorps scheidert die Entsetzung der Festung Arad und die Einnahme von Raab. Beide interessanten Aktenstücke folgen in der nächsten Zeitung.

— Eben eingehenden Berichten aus Belgrad zu Folge hatte der Fürst Kara Georgievic und der serbische Senat nach Eingang der Nachricht, daß der Kaiser von Oesterreich die serbische Wojwodschafft mit einem Patriarchat anerkannt habe, beschlossen, ein reguläres Hilfscorps von 10,000 Mann, nebst einem Subsidienbetrag von 20,000 Dukaten zur Verfügung dieser Wojwodschafft zu stellen. Außerdem wurde die Erlaubniß erteilt, daß Freischaaaren über die Donau setzen dürfen, um zu den serbischen Truppen in Ungarn zu stoßen. Jung und alt greift jetzt in Serbien zu den Waffen. Der Pascha von Belgrad hat alle diese Verfügungen der serbischen Regierung anerkannt.

— Die Stadt Semlin hat freiwillig 60,000 fl. C. M. als außerordentlichen Kriegsbeitrag in die Centralcassa der serbischen Wojwodschafft beigetragen. Ehre und Ruhm der wackern Einwohnerschaft von Semlin.

Wien, 28. Dezember. Die Privatnachrichten bestätigen, daß Feldmarschalllieutenant Simunic die Festung Leopoldstadt mit Sturm genommen habe. Die Besatzung war commandirt von dem bekannten Baron Baier (Nupertus), welcher, als er Alles verloren sah, sich erschossen haben soll. Die Festung Komorn hat den kaiserlichen Truppen die Thore geöffnet und die kaiserliche Fahne aufgesteckt.

— Kossuth hat sich unter Anderm auch aller im Lande befindlichen öffentlichen und Privat-Münzsammlungen bemächtigt und diese numismatischen Schätze, herrlichen Denkmähler des Alterthums und große Seltenheiten in ungarisches Geld umprägen lassen. (S. B.)

Dieses Beiblatt zum „Siebenbürger Wochenblatt“ erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

No. 5.

Nach mehrmaligen wo die ungarischen gedrängt wurden, ist von den Ungarn angehenden Ungarn wurde feld zurückgedrängt, welches erwarteten. sich mit allen Kriegsv am 4. Jänner neuerluste geschlagen und b

Ich theile Ihnen daß die Städte D Uhr von den k. k. Die deutschen Bürger hängnißvollen Freiheit treu geblieben sind, v lante Beleuchtung der Juden eine große Rol len, umso mehr als K garischen Sanct Ste eines großen, eigentl von dort nach Deb dem Namen Ludwig Jänner in Debreczin

Als unsre Trup die Stadt beleuchtet dem Feldmarschall J Bei der Besetz

sien einige kleine G schwer verwundet und

Eine Abtheilung ihre Entschlossenheit das Eis des Donau fangene gemacht. I schon am 27. Dec. stets fliehende Feind um ihn nochmals ein auch hier Verschanzu benützen, und sich zu sein.

Der Feind be Publikum zu bethör Berichte über errun ihm werden, den g Rückzuge, um unser zünden großer Fru garisch-Altenburg u abgebrannt, und versenkt. Bei seine fern braven Truppe keine zahlreicheren Officiere ungarische verschiedenen Stat J. M. gemeldet.

Wie ein Gen einen berücht

Dem es w a folge, die wir du